Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 32 (1940)
Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ties, l'autorité concédante et le concessionnaire, ont l'obligation de prévoir un délai de construction dans l'acte d'octroi.[5]

La jurisprudence du Tribunal fédéral à ce sujet a suivi une évolution curieuse.

Dans l'arrêt Lonza contre Valais,[6] le Tribunal fédéral avait jugé que l'article 50 ne s'appliquait pas au cas où le concessionnaire ne s'était pas engagé à construire une usine déterminée, où la concession ne prévoyait par conséquent pas de délai de construction.

Dans l'arrêt Dixence contre Evolène, la Cour a précisé sa pensée: «Ce qui exclut l'application de l'article 50, ce n'est pas le fait qu'une concession n'imposerait pas expressément au concessionnaire l'obligation de construire une usine déterminée, mais le fait qu'elle ne lui impartirait pas un délai déterminé pour s'exécuter. La fixation d'un délai implique, à elle seule, l'obligation de construire dans le terme fixé.» [7]

Dans l'arrêt Etat d'Obwalden contre Centralschweizerische Kraftwerke AG,[8] le Tribunal fédéral cite l'article 54.

Qu'en est-il, si une concession ne fixe pas de délai de construction? Est-elle nulle, parce qu'il lui manque une disposition obligatoire? Elle n'est pas nulle, mais incomplète, remarque très justement le Tribunal fédéral.[9] Le juge doit la compléter en lui incorporant un délai équitable, conforme à l'intérêt général.

Inobservation du délai de construction

Si le concessionnaire n'a pas construit dans le délai fixé, l'autorité concédante peut, d'après le droit fédéral (article 65 de la loi de 1918), le déclarer déchu de ses droits, à moins qu'un refus de prolongation ne soit contraire à l'équité.

L'autorité peut déclarer le concessionnaire déchu de ses droits; elle n'est pas tenue de le faire. Et il arrive fréquemment que l'autorité préfère encore prolonger que déclarer la déchéance. Le délai ainsi prorogé dépasse ce que l'équité exige pour la construction des installations hydro-électriques. Ce délai n'est plus le temps que le concessionnaire peut raisonnablement demander pour construire. Il n'est plus le délai de construction au sens de l'article 50, et l'autorité concédante peut exiger les redevances (plus exactement les équivalents, les redevances proprement dites étant calculées d'après la production théorique — articles 49 ss. de la loi fédérale — ou effective — nombreux droits cantonaux — et payées sur le revenu d'exploitation: elles supposent donc la marche de l'usine).

L'autorité peut exiger les redevances dès l'expiration du délai raisonnable, équitable, de construction, que le concessionnaire ait construit ou non les installations hydro-électriques.[10]

Les concessions où le délai originaire a été prolongé au delà de ce que l'équité exige pour la construction des installations hydro-électriques, où le concessionnaire paie des redevances avant d'avoir terminé ses constructions et de disposer d'un revenu industriel, et que l'on peut appeler concessions prorogées, constituent en somme des concessions anormales ne répondant pas aux prévisions du législateur, préoccupé d'encourager et d'intensifier l'exploitation rationnelle et rapide des forces hydrauliques. Mais, dans la pratique, les convenances économiques, plus spécialement financières, la spéculation aussi, qui n'est pas toujours la source de maux que dénoncent les censeurs, jouent un rôle de premier plan, dont on ne peut faire abstraction. La pratique a imposé ces concessions prorogées. Les autorités concédantes, qui savent se réserver des équivalents appréciables, y trouvent d'ailleurs leur intérêt.

L'obligation de construire subsiste au cours du délai prorogé.

Les prescriptions du chapitre III de la loi fédérale (qui traite des concessions de droits d'eau) sont d'ailleurs applicables en principe à ces concessions prorogées, sauf naturellement les dispositions qui visent spécialement le délai de construction au sens propre du terme (comme l'article 50, par exemple). Le Tribunal fédéral observe dans l'arrêt Tiefencastel contre Rhätische Werke für Elektrizität [11] que l'article 64 (qui concerne l'extinction de la concession) est, entre autres dispositions, applicable aux concessions prorogées.

[5] V. aussi «La concession de forces de l'eau dans la jurisprudence du Tribunal fédéral», Librairie de Droit F. Roth, Lausanne, p. 13 s.

[6] P. 179.

[7] P. 437.

[8] RO 65 I, JdT 1939 I 519 ss., p. 597.

[9] Etat d'Obwalden contre Centralschweizerische Kraftwerke AG, JdT p. 597.

[10] Etat d'Obwalden contre Centralschweizerische Kraftwerke AG.

[11] Considérant 7.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Der Stand der Bauarbeiten im Basler Rheinhafen

Die Arbeiten am Nordquai des zweiten Hafenbeckens sind zu Ende geführt worden. Der Ausbau des Südquais wird nun ebenfalls an die Hand genommen. Auch die Aushub- und Rammarbeiten für die Erweiterung des Wendebeckens sind fortgesetzt worden. Die Arbeiten für den Ausbau des zirka 150 m langen untersten Teilstückes des Ostquais am Hafenbecken I sind beinahe beendigt. Fertiggestellt sind auch die Anlagen zur Erweiterung des Hafenbahnhofs.

Politik und Binnenschiffahrt

Der Aktionsplan des in Bildung begriffenen *Gotthard-Bundes* enthält unter dem Titel: «Wirtschaftliche Fragen» auch die Aufgabe: «Arbeitsbeschaffung auf produktiver Grundlage und unter Inangriffnahme «kühner» Projekte, wie Rhein-, Aare-, Rhone- und Rhein-Bodensee-Schifffahrt». Im Zusammenhang damit stehen die weiteren Programmpunkte: «Förderung der privaten Initiative durch planmässige Zusammenarbeit» und «Uebertragung der Kompetenzen und der Verantwortung zur Lösung wichtiger aktueller Wirtschaftsfragen an unabhängige Fachleute».

Wiedereröffnung der Rheinschiffahrt bis Rheinfelden

Nachdem sich die Kriegslage so gestaltet hat, dass Frankreich vorläufig als Uferstaat ausscheidet und der Rhein zwischen Basel und dem Meer vollständig unter deutscher Machtbefugnis steht, haben sich die Basler Reedereien um die Wiederaufnahme der Schiffahrt bemüht, wie es scheint, diesmal mit Erfolg. Es handelt sich darum, die Hindernisse, welche durch die Sprengung der Rheinbrücken von Neuenburg und Breisach durch die Franzosen geschaffen wurden, wieder zu beseitigen. Das Kraftwerk Kembs scheint als Ganzes intakt zu sein, das Maschinenhaus dagegen ist scheinbar beschädigt worden. Die Schleusen sind ebenfalls beschädigt. Es ist auch möglich, dass die Dämme des Schiffahrts- und Werkkanals gelitten haben. Der Dienst-Steg beim Wehr wurde gesprengt. Nach dem Ende Juni 1940 bekannt gewordenen Resultat der Untersuchungen werden noch mehrere Wochen, eventuell Monate vergehen, bis das Strombett wieder instand gestellt und der Schiffverkehr bis Basel wieder aufgenommen werden kann.

Wasserbau- und Flusskorrektionen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Eidg. Linthkommission

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1940 als Präsidenten der eidg. Linthkommission für die Dauer vom 15. Juni 1940 bis 31. März 1941 gewählt: a. *Reg.-Rat Maurer*, Wallisellen.

Melioration der Linthebene

Am 20. Juni 1940 ist gemäss Beschluss des Bundesrates das Bundesgesetz über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vom 3. Februar 1939 in Kraft getreten.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Massnahmen zur Förderung der Elektrizitätsverwendung

Der Stadtrat von *Schaffhausen* hat in seiner Sitzung von 16. Juli 1940 beschlossen, die Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes zu ersuchen, Vorschläge für eine zweckmässige, den Bedürfnissen der Abonnenten entsprechende Versorgung mit elektrischer Energie auszuarbeiten und dem Stadtrat einzureichen. Der *Stadtrat St. Gallen* hat die Anregung entgegengenommen, eine Reduktion der Preise für die Abgabe von Wärmeenergie durchzuführen.

Keine Rationierung der Energie für das Kochen

Wie sich zu generell getroffene behördliche Massnahmen auswirken können, zeigt eine Verlautbarung des Pressedienstes der Zürcher Frauen in Nr. 1063 der NZZ. vom 24. Juli 1940. Darin heisst es am Schlusse: «Wenn wir heute *Gas* und *Elektrisch* zum Kochen noch uneingeschränkt erhalten, so heisst das durchaus nicht, dass dies auch im nächsten Jahr der Fall sein wird. Sorgen wir also rechtzeitig vor, sparen wir heute schon und eignen wir uns die nötige Erfahrung in der Handhabung der Kochkiste an.» Es lässt sich schwer vorstellen, wie man durch den sofortigen Gebrauch der Kochkiste elektrische Energie im nächsten Jahre einsparen kann. Den Zürcher Frauen dürfte aber auch bedeutet werden, *dass eine Rationierung der Kochstromabgabe nicht in Frage kommt.*

Erhöhung der Gaspreise

Die in der Nr. 5/6, Jahrgang 1940, Seite 72 dieser Zeitschrift erwähnte Erhöhung der Gaspreise um 3 Rp./m³ ist seither bei der Mehrzahl der schweizerischen Gaswerke durchgeführt worden. Unter den grösseren Gaswerken ausser den bereits genannten erwähnen wir: Schaffhausen, Luzern, Vevey, Olten, Lugano, La Chaux-de-Fonds usw. Der Grosse Stadtrat von Neuenburg hat die Preiserhöhung abgelehnt.

Energiewirtschaft und Kriegswirtschaft

Zusammenstellung der Bundeserlasse. (Siehe Seiten 109 und 129, Jahrgang 1939, sowie Seiten 5, 30, 41 und 72, Jahrgang 1940 der «Wasser- und Energiewirtschaft».) Interessenten erhalten vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes nähere Auskunft.

Bundesratsbeschluss über die **Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten,** *vom 25. Juni 1940.*

Der Bundesratsbeschluss stützt sich auf Art. 3 des B. B. vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die im Interesse der Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Handel, Verteilung, Verarbeitung und Verbrauch von technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, die im einzelnen vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet werden.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist namentlich befugt, Vorschriften über Verbrauchslenkung, Rationierung und über weitere Einsparmassnahmen zu erlassen, die Bewilligungspflicht für die Erzeugung, den Handel, die Verarbeitung und Verwendung einzuführen und Vorschriften über die Ablieferungspflicht zu erlassen.

Verfügung Nr. 1 des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes betr. die **Förderung der Benzolauswaschung,** *der* **Teerproduktion** *und die* **Aufarbeitung des Teers,** *vom 27. Juni 1940.*

Aller Rohteer muss aufgearbeitet werden. Die Gaswerke können durch die Sektion für Chemie und Pharmazeutika zur Auswaschung des Benzols aus dem von ihnen erzeugten Gas verpflichtet werden.

Weisungen des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes über die **Zuteilung von Benzin, Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen für den technischen und gewerblichen Gebrauch im Monat Juli 1940,** *vom 26. Juli 1940.*

Siehe die Verfügung vom 28. Mai 1940. Keine Aenderungen. Neu dazu gekommen sind: Benzin Ph. H. V. und Petroläther, die zu 100 % des durchschnittlichen Monatsbezuges vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 und Rotalin und Diluan, die zu 75 % bezogen werden können.

Benzin- und Oelpreise

Amtlich wurde am 8. *Juli 1940* bekanntgegeben, dass mit Wirkung ab diesem Tage der Tankstellen-Literpreis von *Benzin* um 9 auf 64 Rappen erhöht wird. Vom gleichen Zeitpunkte an werden auch die Verkaufspreise von *Heizöl* und *Dieselöl* sowie *Petroleum* und *White-Spirit* erhöht. (Siehe die Preisnotierungen am Schlusse dieser Nummer.)

Verfügung Nr. 10 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betr. die **Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen,** *vom 9. Juli 1940.*

Betrifft die Rationierung für Motorlastwagen (1 Tonne und mehr Nutzlast) und Industrietraktoren für den Strassenverkehr vom 16. Juli bis 15. August 1940.

Weisung Nr. 4 der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes betr. **Kohlenrationierung von Hausbrand und Gewerbe,** *vom 25. Juli 1940*

Bei Kohlen für die *Raumheizung* wird die freigegebene Quote von 25 % bis auf weiteres nicht erhöht. Auch für Spitäler, Schulen, öffentliche Verwaltungen usw. dürfen bis auf weiteres nicht mehr als 25 % des Jahresbedarfes bewilligt werden.

Bei Kohlen für *gewerbliche Zwecke* (12-Monate-Bedarf) beträgt die Rationierung für das Gewerbe 80 % des gemeldeten Bedarfes. Vom 1. August 1940 bis 30 September 1940 kann für gewerbliche Feuerungen $^1/_6$ des Jahresbedarfes abzüglich 20 % zum Bezuge bewilligt werden. *Saisonbetriebe* erhalten eine Zuteilung von maximal 80 % des Bedarfes für die Monate August und September. Die Vorräte vom 31. Juli 1940 sind bei der Zuteilung anzurechnen.

Verfügung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes über die **Zuteilung von Benzin, Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen für den technischen und gewerblichen Gebrauch für den Monat August 1940,** *vom 27. Juli 1940.*

Gasolin, Leichtbenzin, Siedegrenzenbenzin, White Spirit, Rotalin und Diluan kann zu 75 % des durchschnittlichen Monatsbezuges in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 bezogen werden. Für Benzin Ph. H. V. und Petroläther beträgt die Zuteilung 100 %. Toluol der chemischen Industrie kann zu 50 %, der Lackindustrie zu 25 % bezogen werden. Die restlichen 75 % können ersetzt werden durch 50 % Benzol und 25 % Xylol oder Solvent-Naphta. Benzol, Xylol und Solvent-Naphta können zu 100 % des Bezuges im Vorjahr bezogen werden.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

«Jura-Bergwerke AG.» in Frick

Zur Sicherstellung der Erzgewinnung im Fricktal projektiert die Schweizerische Studiengesellschaft (Bern) die Gründung einer Aktiengesellschaft. Das neue Unternehmen soll den Namen «Jura-Bergwerke AG.» und seinen Sitz in Frick erhalten. Das Aktienkapital ist mit einer Million Fr. eingesetzt, wovon die Hälfte einbezahlt wird. Die hauptsächlichsten Firmen der schweizerischen Eisenindustrie haben sich für das neue Unternehmen gewinnen lassen. Aufgabe der Jura-Bergwerke AG. wäre der eigentliche Bergbau, während die mit der Verhüttung der Fricktaler Erze zusammenhängenden Probleme einem besonderen Konsortium vorbehalten bleiben. Die Trennung des Bergbaus und der Verhüttung rechtfertigt sich namentlich deshalb, weil das Verhüttungskonsortium neben dem Fricktaler Erzvorkommen auch die Gonzen- und Mont-Chemin-, eventuell noch weitere schweizerische Erze einzubeziehen hat.

Die Initianten für das neue Bergbauunternehmen gelangten an die aargauische Regierung mit dem Gesuch, die Gründung der «Jura-Bergwerke AG.» nach Massgabe der seinerzeit zur Ausbeutung der Fricktaler Eisenerze erteilten Konzession zur Kenntnis zu nehmen. Wichtig ist das mit dem Gesuch verbundene Begehren, der Aargau möchte die Gesellschaft von der Verpflichtung entbinden, dass die Fricktaler Erze im Aargau verhüttet werden müssen. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat, auf diesen Verzicht einzutreten unter folgenden Bedingungen. 1. Die Gesellschaft «Jura-Bergwerke» hat die Verpflichtung zu übernehmen, die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verhüttung der Erze in der Schweiz weiter zu prüfen und zu fördern. 2. Die Gesellschaft hat bis zur Errichtung eines eigenen Hüttenwerkes inländischen Erzinteressenten gegenüber ausländischen zu gleichen Preisen und Bedingungen ein Vorzugsrecht einzuräumen, und überhaupt das Erz zu Verhüttungs- und Versuchszwecken an Dritte in der Schweiz vorzugsweise, jedenfalls aber nicht zu ungünstigeren Bedingungen abzugeben, als dies gegenüber dem Ausland und ausländischen Abnehmern geschieht. 3 Die Erzausfuhr wird von einer Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements abhängig gemacht. Sie darf 300 000 Tonnen im Jahr nicht übersteigen. 4. Die Ausbeutung hat nach den Regeln des Bergbaus und unter Vermeidung jeglichen Raubbaus zu erfolgen.

Dem Staat Aargau hat die Gesellschaft für die Tonne ausgebeuteten Erzes eine Gebühr von 12 Rp. abzugeben. Zahlt das Unternehmen mehr als 5 % Dividende, muss die Abgabe für jede Tonne um 4 Rp. erhöht werden; für jedes weitere Prozent steigert sich die Abgabe um 4 Rp. bis zum Maximum von 24 Rp. pro Tonne. Eine dem Staat Aargau angebotene Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft wird von der Regierung abgelehnt. Auch der Bund distanziert sich von dem Unternehmen. Freilich verlangen Kanton Aargau und Bund, im Verwaltungsrat je einen Vertreter mit beratender Stimme zu bezeichnen.

Bis zur Generalmobilmachung der schweizerischen Armee wurden durch den provisorischen Bergbau in Herznach täglich etwa 300 Tonnen Erz gefördert, die per Bahn nach Basel und von dort auf dem Wasserweg nach Deutschland gingen. Der aargauische Grosse Rat hatte beschlossen, dass diese Erzausfuhr nur im Kompensationsverkehr gegen Roheisen erfolgen dürfe. Achtzig Arbeiter hatten Beschäftigung gefunden. Im Jahre 1939 sind rund 72 000 Tonnen Erz ausgebeutet worden; an Löhnen allein gelangten 131 235 Fr. zur Auszahlung. Seit der Mobilisation ist die Förderung wesentlich gesunken.

Um die Verhüttung der Fricktaler Eisenerze im eigenen Lande wirtschaftlich zu gestalten, sind umfassende Versuche unternommen und Anstrengungen eingesetzt worden, die eine Summe von über drei Millionen Franken verschlungen haben. Die Wirtschaftlichkeit der Erzgewinnung steht unter Beweis. In bezug auf die Verhüttung erklärt die Studiengesellschaft, dass für die Fricktaler Erze, mit ihrem hohen Phosphorgehalt zur Erzeugung von Stahl ein Thomaswerk gebaut werden müsste, das auf 5 bis 6 Mio. Fr. zu stehen käme.

Die neue Gesellschaft will das in Herznach gewonnene Erz exportieren. Sie beruft sich auf die zuständigen eidgenössischen Behörden, welche die Freigabe zur Ausfuhr aus handelspolitischen und kriegswirtschaftlichen Gründen empfehlen. Man betont weiter die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus allein. Er würde durch die Beschäftigung zahlreicher Arbeitskräfte der Landesgegend namhaften Verdienst gewährleisten. Gegen jeden Raubbau schütze die Bestimmung, wonach die Erzausfuhr jährlich nur 300 000 Tonnen erreichen darf. Bei diesem Maximalabbau wäre der Bergbau im Fricktal auf 250 Jahre sichergestellt. NZZ, Nr. 996 vom 11. Juli 1940

Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals, Solothurn

Der Jahresbericht pro 1939 konstatiert eine erhebliche Steigerung des Energieabsatzes seit Beginn des Jahres. Der gesamte Energieabsatz betrug 101 727 409 kWh gegenüber 97 088 452 kWh im Vorjahr. Die Zunahme beträgt also 4,78 %. Darin ist die Ueberschussenergie nicht inbegriffen, die von 35 252 140 kWh auf 46 960 058 kWh stieg. Aus dem Reingewinn von 182 575.50 Fr. werden nach Einlage von 25 000 Fr. in den allgemeinen Reservefonds 5 % Dividende auf das Aktienkapital von 3 Mio Fr. verteilt und der Rest von 7575.50 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Elektra Baselland, Liestal

Auch dieses Unternehmen hat im Berichtsjahre 1939 eine Steigerung des Energieabsatzes um 4,5 Mio kWh zu verzeichnen. Die günstige Entwicklung brachte eine Vermehrung der Zahl der Motoren um 391 Stück mit einem Neuanschluss von 844 PS. Es wurden ferner 121 Kochherde und 109 Heisswasserspeicher angeschlossen. Verschiedene Elektra-Genossenschaften entschlossen sich zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit und verschafften ihren Mitgliedern damit den Vorteil des direkten Anschlusses an die Elektra Baselland. Zur Verfügung der Generalversammlung steht der Betrag von 12 067.64 Fr., von dem 7000 Fr. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, der Rest wird in Fonds gelegt oder vorgetragen.

Kraftwerk Laufenburg AG., Laufenburg

Im Jahre 1939 betrug die verkaufte Energiemenge 394 767 156 kWh, sie verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 %, eine Folge der weniger günstigen Wasserführung des Rheins. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Reingewinn von 2 414 309.42 Fr. Davon werden 245 074.86 Fr. in den allgemeinen Reservefonds gelegt, 10 % Dividende an das Aktienkapital ausbezahlt, 62 179.69 Franken als Tantième an den Verwaltungsrat ausgerichtet und der Rest von 148 956.48 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Centralschweizerische Kraftwerke AG., Luzern

Zusammen mit dem Elektrizitätswerk Altdorf und dem Elektrizitätswerk Schwyz wurden im Jahre 1939 rund 175,6 Mio. kWh erzeugt. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 12 %. Auf dem Versuchshof in Emmen, über den schon in früheren Berichten interessante Angaben enthalten waren, wurde die Grastrocknungsanlage sehr stark in Anspruch genommen. Fachmännische Untersuchungen ergaben, dass das elektrisch getrocknete Heu bedeutend höhere Nährwerte enthält, als das Naturheu. Es wäre zu begrüssen, wenn dieses Verfahren in der Schweiz weitere Verbreitung finden würde.

AG. Bündner Kraftwerke Klosters

Die Energieproduktion belief sich im Jahre 1939 auf rund 136 Mio. kWh, gegenüber 123,3 Mio. im Vorjahre. Die Dividende beträgt wie früher 3 %.

Elektrizitätswerk Heiden AG., Heiden A.-Rh.

Der Energieverbrauch ging im Berichtsjahre 1939 zurück und zwar von 705 500 kWh auf 628 600 kWh. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass nach der Abschlussstatistik nur wenige Kochherde und Boiler angeschlossen sind. Die Einführung der Normalspannung wurde infolge der gestiegenen Materialpreise wieder zurückgestellt. Der Reingewinn beträgt 41 414.17 Fr., von dem 13 800 Fr. als 6 % Dividende an das Aktienkapital verwendet werden, der Rest wird zu Einlagen in Fonds und Abschreibungen verwendet.

Mitteilungen aus Betrieb und Forschung des Fernheizkraftwerkes der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich

Die elektrische Erzeugung von Wärme und Kälte in Klimaanlagen vermittels der Wärmepumpe. Von Prof. Dr. Bruno Bauer, unter Mitarbeit von Ing. B. W. Bolomey. Februar 1940. (Vortrag, gehalten an der Diskussionsversammlung der «Elektrowirtschaft» vom 9. Dezember 1939 in Luzern, Sonderdruck aus der Zeitschrift «Elektrizitäts-Verwertung».)

Die Methode der Rauhigkeits-Charakteristik zur Ermittlung der Rohrreibung in geraden Stahlrohr-Fernleitungen. Dezember 1939.

Zum Preise von Fr. 2.50 zu beziehen beim Fernheizkraftwerk der ETH in Zürich.

Wehropfer, Wehrsteuer und Umsatzsteuer.

Nach dem BRB vom 30. April 1940 über «Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes» werden ein Wehropfer, eine Wehrsteuer und eine Warenumsatzsteuer erhoben. Das Wehropfer der juristischen Personen beträgt 1,5 % des Reinvermögens am 1. Januar 1940. Es wird einmal erhoben. Die Wehrsteuer für Aktiengesellschaften beträgt 2 bis 8 % des Reingewinnes, dazu kommt eine Ergänzungssteuer von 0,75 ‰ des einbezahlten Grundkapitals und der Reserven, eine Steuer von 3 % des nach Abzug der Rabatte und Rückvergütungen verbleibenden Reinertrages und eine Ergänzungssteuer von 0,75 ‰ des Reinvermögens. Von der Entrichtung des Wehropfers und der Wehrsteuer sind befreit: der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, ferner die Gemeinden sowie die anderen öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das öffentlichen Zwecken dient. Von der Warenumsatzsteuer sind Gas, Wasser und Elektrizität sowie die wichtigsten Nahrungsmittel ausgenommen.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. August 1940

	Kalorien	Aschengehalt	Sept.-Nov. 1939 Fr.	10. Dez. 1939[2] Fr.	10. März 1940[2] Fr.	10. April 1940[2] Fr.	Juni-Aug. 1940[2] Fr.
Saarkohlen (deutscher Herkunft)			per 10 t franko Basel verzollt				
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	382.—	422.—	652.—	682.—	682.—
Nuss I 50/80 mm			392.—	437.—	652.—	682.—	682.—
Nuss II 35/50 mm			392.—	437.—	652.—	682.—	682.—
Nuss III 20/35 mm			367.—	412.—	642.—	672.—	672.—
Nuss IV 10/20 mm			357.—	397.—	632.—	662.—	662.—
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	382.—	Einstellung der Kohlenausfuhr			
Würfel 50/80 mm			392.—				
Nuss I 35/50 mm			392.—				
Nuss II 15/35 mm			367.—				
Nuss III 7/15 mm			357.—				
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9%	—	—	—	—	—
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm			542.50	591.—	727.—	757.—	1105.—
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			560.—	611.—	742.—	772.—	1220.—
Brechkoks III 20/40 mm			542.50	591.—	727.—	757.—	1105.—
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7-8%	490.—	521.—	652.—	682.—	682.—
Fett-Nüsse I und II „			490.—	521.—	652.—	682.—	682.—
Fett-Nüsse III „			485.—	511.—	642.—	672.—	672.—
Fett-Nüsse IV „			475.—	501.—	632.—	662.—	662.—
Vollbriketts „			480.—	536.—	672.—	702.—	702.—
Eiform-Briketts „			480.—	536.—	672.—	702.—	702.—
Schmiedenüsse III „			515.—	556.—	742.—	772.	772.—
Schmiedenüsse IV „			505.—	541.—	732.—	762.—	762.—
Belg. Kohlen							
Braisettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	—				
Braisettes 20/30 mm			—				
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9%	470.—				

Angaben nach «KOX» Kohlenimport A.-G., Zürich per August 1939
Annahme unveränderter Preise

Ab 26. August 1940 Ruhr- und Saar-Industriekohlen Stücke und Nuss I—V, Fett- oder Gasflammkohlen **Fr. 962.–** per 10 t frei Wagon Schweizergrenze verzollt, für sämtliche Übergänge von Basel bis einschliesslich Konstanz.

[1] Gültig für Schiffskoks, abzüglich Fr. 10.– Sommerprämie pro September.
[2] Preise unter Zugrundelegung der Preislisten des Kohlenhandels ab Zeche und der geltenden Frachten, plus Händlerzuschlag von Fr. 10.— pro 10 t.

Ölpreisnotierungen per 10. August 1940

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.
Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Chiasso	28.—
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstation	27.—
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstation	26.20
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstation	25.60
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	34.75
1001 kg bis 3000 kg	33.75
3001 kg bis 8000 kg	33.—
8001 kg bis 12,000 kg	32.75
12,001 kg und mehr	32.10
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	33.75
1001 kg bis 3000 kg	32.75
3001 kg bis 8000 kg	32.—
8001 kg bis 12,000 kg	31.75
12,001 kg und mehr	31.10
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	32.95
1001 kg bis 3000 kg	31.95
3001 kg bis 8000 kg	31.20
8001 kg bis 12,000 kg	30.95
12,001 kg und mehr	30.30
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	32.65
1001 kg bis 3000 kg	31.65
3001 kg bis 8000 kg	30.90
8001 kg bis 12,000 kg	30.65
12,001 kg und mehr	30.—

Alles per 100 kg netto, franko Domizil Zürich u. Umgebung, niedrig verzollt für Feuerungszwecke und stationäre Dieselmotoren. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag v. Fr. 19.– p. 100 kg netto lt. neuen Zollvorschriften.

	per 100 kg Fr.
Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
Einzelfass bis 500 kg	47.15
501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg	46.15
1001—1999 kg	45.15
2000 kg und mehr aufs Mal	44.65

Per 100 kg netto, franko Domizil geliefert. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.

Mittelschwerbenzin	
Kisten, Kannen und Einzelfass	87.65
2 Fass bis 350 kg	84.90
351—500 kg	83.05
501—1500 kg	82.—
1501 kg oder 2000 Liter und mehr	81.15 oder 64 Cts. p. l
Leichtbenzin und **Gasolin**	
Einzelfass bis 350 kg	107.15
351—500 kg	106.15
501—1500 kg	105.15
1501—2500 kg	104.15
2501 kg und mehr	102.65

Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Oelpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt.

Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes